

Korn/Dietz/Debatin/Wassermeyer, Doppelbesteuerung

Inhaltsübersicht

- A. Die Entstehung des Korn/Dietz
- B. Der Weg zum Korn/Debatin
- C. Der Wechsel zum Debatin/Wassermeyer
- D. Die Umwelt
- E. Die Entwicklung
 - I. Auflagen
 - II. EGV
 - III. Politische Entwicklungen
- F. Der Blick in die Zukunft

A. Die Entstehung des Korn/Dietz

Am 1. Oktober 1953 unterzeichneten Dr. *Rudolf Korn* und Dr. *Georg Dietz* als Herausgeber und Autoren einerseits und Dr. *Heinrich Beck* für den C.H. Beck Verlag andererseits den Verlagsvertrag zur Herausgabe einer „Sammlung der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Staaten bestehenden Abkommen über die Doppelbesteuerung sowie die hierzu bestehenden oder zu erwartenden inländischen und ausländischen Rechtsvorschriften mit einer Einleitung und kurzen Erläuterungen“. Das Werk selbst erschien im Jahr 1954 in der 1. Auflage unter der Sachbezeichnung „Doppelbesteuerung“ und dem Namen der beiden Herausgeber „*Korn/Dietz*“. Es handelte sich um ein einbändiges Loseblattwerk, in dem in Anlehnung an die im Beck-Verlag erscheinenden „roten Textausgaben“ (Steuergesetze, Steuerrichtlinien) die Originaltexte der damals in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Doppelbesteuerungsabkommen in deutscher Sprache und in alphabetischer Reihenfolge zusammen mit einer Einleitung und einer gewissen Grundkommentierung abgedruckt waren. Die Grundkommentierung wurde als „Vorbemerkungen“ bezeichnet. Im Jahre 1954 galten noch die schon vor dem Zweiten Weltkrieg abgeschlossenen DBA mit Italien vom 31. Oktober 1925¹, mit der Schweiz (einschließlich Erbschaftsteuer) vom 15. Juli 1931² und mit Finnland vom 25. September 1935³ sowie die Erbschaftsteuerabkommen mit Griechenland vom 18. November 1910⁴ und mit Schweden vom

¹ RGBl. 1925, 1146.

² RGBl. 1934, 38.

³ RGBl. 1936, 28.

⁴ RGBl. 1912, 173.

14. Mai. 1935⁵. Anfang der 50er Jahre waren zunächst Sonderabkommen auf dem Gebiet der Schifffahrt und Luftfahrt hinzugekommen. Im einzelnen handelte es sich um die Abkommen mit Brasilien vom 17. August 1950⁶, mit Chile (Handelsvertrag) vom 2. Februar 1951⁷ und mit Jugoslawien vom 26. Juni 1954⁸. Noch im Jahr 1954 kamen auf dem Gebiet der Ertrag- und Vermögensteuern die Abkommen mit den USA vom 22. Juli 1954⁹, mit Großbritannien vom 18. August 1954¹⁰ und mit Österreich vom 4. Oktober 1954¹¹ hinzu.

Die Idee zu dem neuen Werk stammte sicherlich von dem damaligen Regierungsrat Dr. *Rudolf Korn*. Er war im Einkommensteuerreferat der OFD München als Vertreter des damaligen Leiters und späteren Bundesrichters Dr. *Karl Ringleb* tätig und sehr stark mit Fragen der Doppelbesteuerung befaßt. Später wechselte er in die Bayrische Vermögensverwaltung. Sein Mitherausgeber Dr. *Georg Dietz* war als Rechtsanwalt in München tätig. Die damalige Aktualität des Vorhabens belegen § 51 EStDV 1955 einerseits und die durch das Steueränderungsgesetz 1956 eingeführten § 34c EStG und § 19a KStG aF. andererseits. Im Jahr 1954 war das Interesse an der Vermeidung von Doppelbesteuerungen bekannt. Es begannen gesetzgeberische Überlegungen, das Problem auf verschiedenen Ebenen in den Griff zu bekommen. Eine davon war der Abschluß von DBA. Im Jahre 1963 erschien der „*Korn/Dietz*“ in 2. Auflage. Schon damals waren zwei bis drei Ergänzungslieferungen pro Jahr erforderlich, um die Fülle des Materials zu bewältigen. Die Zusammenarbeit zwischen *Korn* und *Dietz* währte bis zum Jahre 1971, als letzterer seiner langjährigen Krankheit erlag.

B. Der Weg zum Korn/Debatin

Bedingt durch die berufliche Veränderung von *Rudolf Korn* einerseits und die Krankheit von *Georg Dietz* andererseits war der Verlag mit dem Beginn der 70er Jahre um einen weiteren Mitherausgeber bemüht. Er fand ihn noch im Jahre 1970 in der Person des Ministerialdirigenten im Bundesministerium der Finanzen Dr. *Helmut Debatin*. *Debatin*, damals 43 Jahre alt, stammte aus Lörrach. Er erwarb schon zu seinen Studienzeiten den Grad eines Master of Law an der Harvard Universität. Nach den juristischen Abschlußexamina und der Promotion hatte ihn sein Weg zunächst in die baden-württembergische Finanzverwaltung geführt. Von dort war er in das Bundesministerium der Finanzen übergewechselt. Er war maßgeblich an den Vertragsverhandlungen zum DBA-USA vom 22. Juli 1954 beteiligt. 1969 übernahm *Debatin* als Leiter die Unterabteilung mit Zuständigkeit für die internationalen Steuerbeziehungen der Bundesrepublik und die Steuerrechtsvergleichung.

⁵ RGBl. 1935, 860.

⁶ BGBl. II 1951, 11.

⁷ BGBl. II 1952, 326.

⁸ BGBl. II 1959, 737.

⁹ BGBl. II 1954, 1118, BStBl. I 1955, 70.

¹⁰ BGBl. II 1955, 612, BStBl. I 1955, 232.

¹¹ BGBl. II 1955, 750, BStBl. I 1955, 370.

Er gilt als der „Vater“ des DBA-Schweiz vom 11. August 1971¹² und des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972¹³. Kurze Zeit nach seiner Beförderung zum Ministerialdirigenten wurde *Debatin* zum Honorarprofessor berufen. 1972 wurde er als UN-Untergeneralsekretär Leiter des gesamten Verwaltungswesens der UNO in New York. Nach Beendigung dieser Mission übernahm er im Jahre 1983 an der Universität Hamburg den Lehrstuhl für Internationales Steuerrecht, um sich auf der Grundlage seiner praktischen Erfahrungen in Lehre und Forschung mit dem Internationalen Steuerrecht zu befassen. Nach seiner Emeritierung im Jahr 1992 war *Debatin* noch als Rechtsanwalt und Steuerberater freiberuflich tätig.

Die Mitarbeit von *Debatin* am „*Korn/Dietz*“ führte einerseits zu einer neuen konzeptionellen Orientierung und andererseits zu einer Verlagerung von Zuständigkeiten auf den neuen Mitherausgeber. *Rudolf Korn* zog sich mehr und mehr aus der Herausgebertätigkeit zurück. Im Jahre 1977 trat er 65-jährig in den Ruhestand. Er verstarb im Jahre 1983. Ab diesem Zeitpunkt übernahm *Debatin* auch formell die alleinige Verantwortung für das Werk, das nunmehr in *Korn/Debatin* umbenannt wurde.

Konzeptionell wurde das Werk in zwei Teile unterteilt. Der erste Teil enthielt das für alle Abkommen geltende Grundmaterial. Dazu gehörten ein detailliertes Literaturverzeichnis, sämtliche Verwaltungsanweisungen mit Bezug zum Internationalen Steuerrecht sowie Gerichtsentscheidungen. Mittelpunkt des ersten Teils war jedoch eine rd. 250 Seiten umfassende Darstellung der Systematik des internationalen Steuerrechts und des deutschen Außensteuerrechts. Die Darstellung war in vier Teile unterteilt und stammte aus der Feder von *Debatin*. Die Unterteile III und IV betrafen die Auslegung der DBA im engeren Sinne. Der Anhang A zum ersten Teil enthielt das OECD-Musterabkommen einschließlich dem OECD-Musterkommentar, der Anhang B Rechtsgrundlagen und Verwaltungsverlautbarungen zum deutschen Außensteuerrecht, zum EU-Recht und zum Recht der Doppelbesteuerungsabkommen sowie Dokumentationen zum internationalen Steuerrecht und der Anhang C eine Rechtsprechungsübersicht. Die Einzelabkommen wurden im zweiten Teil mehrsprachig abgedruckt. Jedes Abkommen enthielt eine Kurzkomentierung über seinen Aufbau, seine Grundstruktur, seine Begriffe und die Grundsätze seiner Anwendung und Auslegung einschließlich des Rechtsschutzes. Dazu gehörten Übersichten zum Steuerrecht des ausländischen Vertragsstaates. Allerdings war eine andere Entwicklung nicht zu übersehen. Es wuchs die Zahl der von Deutschland abgeschlossenen Abkommen sowie der Verwaltungs- und der Gerichtsentscheidungen. Damit nahm auch der *Korn/Debatin* an Umfang stetig zu. Im Jahr 1997 bestand er aus 5 Bänden.

Zur Ära „*Debatin*“ gehören auch der heutige Ministerialrat *Florenz Hundt* sowie der heutige Vorsitzende Richter am BFH a.D. *Peter Hellwig*. *Hundt* stammt aus dem Bereich der OFD Münster. Von dort wechselte er Mitte 1970 in das für Entwicklungsländer, die damaligen Ostblockstaaten, die Schweiz und Teile des deutschen Außensteuerrechts zuständige Referat im Bundesministerium der Finanzen, das von

¹² BGBl. II 1972, 1002, BStBl. I 1972, 520.

¹³ BGBl. I 1972, 1713, BStBl. I 1972, 450.

Wolfgang Ritter geleitet wurde. *Hundt* wurde 1976 für ein halbes Jahr zur OECD nach Paris abgeordnet. 1997 wechselte er als Steuerreferent für fünf Jahre an die Deutsche Botschaft Washington D.C. Von dort kehrte 2002 zum Bundesministerium der Finanzen zurück, um eines der für Internationales Steuerrecht zuständigen Referate zu übernehmen. Als *Debatin* 1972 zur UNO wechselte, wurde *Hundt* zu seiner Hauptstütze und zum verlängerten Arm im *Korn/Debatin*. Zahlreiche Kommentierungen – insbesondere zum DBA-Schweiz – stammen von ihm. *Peter Hellwig* war wissenschaftlicher Mitarbeiter im I. Senat des BFH. Von ihm stammt das im damaligen Anhang C wiedergegebene und rd. 100 Seiten umfassende Rechtsprechungsverzeichnis. *Hellwig* wurde 1983 Richter am BFH und 1993 Vorsitzender Richter am BFH. Er war im VII., im VIII. und im XI. Senat tätig. Seit 1998 lebt er im Ruhestand. Auf der Titelseite des „*Korn/Debatin*“ waren *Hundt* und *Hellwig* ausdrücklich als Mitarbeiter des Herausgebers *Debatin* ausgewiesen.

C. Der Wechsel zum Debatin/Wassermeyer

Im Jahr 1996 bestand das Werk in der 10. Auflage und aus insgesamt 68 Ergänzungslieferungen. Altersbedingt wollte *Debatin* sich allmählich aus der Herausgeber-tätigkeit zurückziehen. In dieser Situation gelang es dem Verlag, Prof. Dr. *Franz Wassermeyer*, Richter am BFH, als Mitherausgeber zu gewinnen. *Wassermeyer* war als Kommentator des Außensteuergesetzes¹⁴ und des DBA Deutschland-Schweiz¹⁵ bekannt. Er gehörte seit 1984 dem I. Senat des BFH an und trat immer wieder als Berichterstatte in Verfahren auf, die das Internationale Steuerrecht betrafen, für die der I. Senat zuständig war. *Wassermeyer* wurde die Aufgabe übertragen, das Werk, das nunmehr in „*Debatin/Wassermeyer*“ unbenannt wurde, auf eine neue konzeptionelle Basis zu stellen. Die Neuorientierung ging dahin, sämtliche Verwaltungsanweisungen in die rote Textausgabe „DBA“ zu verbannen. Auf die Rechtsprechungsübersicht und das zentrale Literaturverzeichnis wurde verzichtet. An die Stelle der bisherigen Systematik trat im Band I eine ausführliche Kommentierung des OECD-MA, die ganz überwiegend aus der Feder von *Wassermeyer* stammt, zu der jedoch in Einzelfragen die Mitwirkung von Spezialisten wie Dr. *Stephan Eilers*, Dr. *Helmuth Krabbe*, Prof. Dr. *Peter Malinski*, Prof. Dr. *Detlev-J. Piltz*, Dr. *Thomas B. Scherer* und *Paul Hermann Schieber* angefordert wurde. Rechtsprechung und Schrifttum wurden in die Kommentierung eingearbeitet. Die grundlegende Kommentierung erstreckt sich auch auf das OECD-ErbSt-Musterabkommen, die heute aus der Feder von Dr. *Marc Jülicher* stammt. *Wassermeyer* setzte zusätzlich etwa 40 Autoren ein, die es übernahmen, in den Bänden II–VI die von der Bundesrepublik abgeschlossenen, heute etwa 95 DBA in ihren Abweichungen von dem OECD-Musterabkommen zu kommentieren. Die Kommentierungen sind nach Ländern alphabetisch geordnet abgelegt. Damit gelang der Wechsel von allgemeinen systematischen Erläuterungen zu einer Kommentierung einzelner ab-

¹⁴ *Flick/Wassermeyer/Baumhoff*, Kommentar zum Außensteuerrecht, Köln 1973/2006.

¹⁵ *Flick/Wassermeyer/Kempermann*, DBA Deutschland-Schweiz, Köln 1981/2006.

kommensrechtlicher Vorschriften, die dem Niveau der Kommentierung anderer Steuergesetze entspricht. In der Kommentierung werden alle bekannten Rechtsprobleme angesprochen. Sie enthält sowohl Verweisungen auf Rechtsprechung, Schrifttum und Verwaltungsanweisungen als auch die eigene Auffassung des Autors. Soweit in den einzelnen DBA Formulierungen aus dem OECD-Musterabkommen übernommen sind, wird in der Kommentierung der DBA auf die Kommentierung des OECD-Musterabkommens verwiesen. Mit der 71. Ergänzungslieferung vom November 1997 wurde die komplette Kommentierung des OECD-Musterabkommens vorgelegt. Es folgten die Kommentierungen aller von Deutschland abgeschlossener DBA. Die Darstellungen des innerstaatlichen Rechts des jeweils anderen Vertragsstaates wurden beibehalten. In vielen Fällen wurden Vertreter der anderen Vertragsstaaten gebeten, eine Gegenkommentierung zum DBA aus der Sicht des anderen Vertragsstaates abzugeben. Mit der 87. Ergänzungslieferung (Stand: Oktober 2002) wurde eine Kommentierung der EU-Schiedskonvention eingebracht. Die ständig zunehmende Zahl deutscher DBA zwang dazu, das Werk um einen VI. Band zu erweitern. Seit 1997 wurde die Kommentierung der Artikel des OECD-Musterabkommens einmal vollständig überarbeitet. Die Kommentierung der einzelnen DBA wurde dort aktualisiert, wo es die Entwicklungen angezeigt erscheinen ließen. Die Namensreihenfolge im „Debatin/Wassermeyer“ entspricht nur äußerlich der alphabetischen. Der Sache nach soll sie den Respekt des jüngeren Herausgebers vor den Verdiensten des Älteren ausdrücken. Dennoch hat schon seit längerer Zeit der ältere Herausgeber den Staffeltab vollständig an den jüngeren abgegeben. Allerdings lebt *Wassermeyer* seit dem 1. 3. 2005 auch im Ruhestand.

D. Die Umwelt

Der „Korn/Dietz“ traf im Jahr 1954 auf keine Konkurrenz. Zu erwähnen ist allenfalls das 1936 erschienene Buch von *Spitaler* über das Doppelbesteuerungsproblem bei den direkten Steuern, das 1967 als Abdruck der 1. Auflage in 2. Auflage erschien. Erst 1967 erschien das Handbuch zum deutsch-amerikanischen DBA von *Debatin/Walter*, das nach Abschluß des DBA-USA 1989 fortgeschrieben wurde. 1973 veröffentlichte *Schulze-Brachmann* ein 2-bändiges Werk mit Texten und Kurzkomentierungen der Doppelbesteuerungsabkommen Westeuropas und der USA. 1974 brachte die Handelskammer Deutschland-Schweiz in Zürich eine Loseblatt-Sammlung zum DBA Deutschland-Schweiz heraus. 1979 legten *Locher/Meier/v. Siebenthal* in der Schweiz eine Textausgabe mit amtlichen Verlautbarungen zum DBA Schweiz-Deutschland vor (heute: *Locher/Meier/v. Siebenthal/Kolb*). 1981 folgten *Flick/Wassermeyer/Wingert* in Deutschland mit einer Kommentierung zum DBA Deutschland-Schweiz aus deutscher Sicht (heute: *Flick/Wassermeyer/Kempermann*). 1983 erschien im Verlag C.H. Beck *Klaus Vogel* mit der 1. Auflage seines Kommentars „DBA“. Der Kommentar umfaßte damals knapp 1500 Seiten im Taschenbuchformat. Heute existiert er als „*Vogel/Lehner*“ in der 4. Auflage mit rd. 2250 Seiten. Der Kommentar erschien später auch in einer englischen Fassung. 1990 folgte ebenfalls im Verlag C.H. Beck der Kommentar von *Debatin/Endres*

wiederum zum DBA-USA 1989. Ferner gab in 1990 *Arthur Andersen & Co GmbH* einen Kommentar zum DBA-USA 1989 heraus. Im Jahre 1992 folgte *Jacob* mit einem Handkommentar zum DBA-USA 1989. 1997 erschien der DBA-Kommentar von *Becker/Höppner/Grotherr/Kroppen*, der demnächst als „Gosch/Kroppen/Grotherr“ auftritt und von seinem Umfang und seiner Konzeption her am ehesten als Konkurrenz zum *Debatin/Wassermeyer* empfunden werden könnte. Erwähnung verdienen auch die verschiedenen Lehrbücher zum Internationalen Steuerrecht von *Jacobs*, *Schaumburg* und *Kluge*, die in mehrfachen Auflagen erschienen sind, sowie das bereits 1966 im Verlag C.H. Beck erschienene Werk von *Rädler/Raupach* über Deutsche Steuern bei Auslandsbeziehungen. Schließlich erschien im Jahr 2004 von Strunk/Kaminski/Köhler im Stollfuß Verlag das einbändige Werk „Außensteuergesetz Doppelbesteuerungsabkommen“ als Kommentar.

E. Die Entwicklung

I. Auflagen

Während die 1. Auflage des „Korn/Dietz“ aus dem Jahre 1954 stammt, zählte man im November 1989 die 9. Auflage. Später hat der Verlag es aufgegeben, die Zahl der Neuauflagen jeweils förmlich auszuweisen. Heute wird nur noch die Zahl der Ergänzungslieferungen genannt. Immerhin sind von 1954 bis 1989 59 (Durchschnitt 1,68 pro Jahr) und von 1954 bis Juli 1997 70 Ergänzungslieferungen (Durchschnitt 1,62 pro Jahr) erschienen. Von September 1997 bis Oktober 2006 sind dagegen 29 Ergänzungslieferungen (Durchschnitt 3,22 pro Jahr) erschienen. Diese Steigerung unterstreicht die Dramatik der Rechtsentwicklung in den letzten Jahren auf dem Gebiete des Internationalen Steuerrechts. Als Folge vielfacher internationaler Abkommen richtet sich die Wirtschaft immer internationaler aus. Investitionen werden grenzüberschreitend vorgenommen. Funktionen werden in Billiglohnländer ausgelagert. Der Handel vollzieht sich weltweit zu mehr als $\frac{2}{3}$ innerhalb von internationalen Konzernen. Die Personalentsendung ins Ausland, das Begründen von Mehrfachwohnsitzen und der Wohnsitzwechsel in andere Staaten sind im Grundsatz unproblematisch. Dies löst jedoch gleichzeitig eine Zunahme von Doppelbesteuerungsproblemen aus.

II. EGV

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch die Entwicklung innerhalb der EG. Die nach dem EGV geltenden Diskriminierungs- und Beschränkungsverbote beziehen sich auch auf die Anwendung der DBA. Entsprechend wird ernsthaft darüber diskutiert, ob der Abschluß unterschiedlicher DBA zwischen den Mitgliedstaaten der EG mit den genannten Verboten im Einklang steht. Dennoch hat sich der *EuGH* bisher nicht für ein Prinzip der Meistbegünstigung ausgesprochen. Die innerhalb der EG anzuwendende Amtshilferichtlinie 77/799/EWG vom 19. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 336, 15) ermöglicht einen umfangreichen Informationsaustausch zwischen den EG-Mitgliedstaaten

III. Politische Entwicklungen

Der Einfluß der politischen Entwicklungen auf einen Kommentar zu den Doppelbesteuerungsabkommen setzt ebenfalls bei dem Gemeinschaftsrecht an. Dieses garantiert Niederlassungs-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit sowie Freizügigkeit für Arbeitnehmer. Jeder EG-Bürger kann innerhalb der EG eine nicht-selbstständige Arbeit aufnehmen, Unternehmen gründen oder Beteiligungen erwerben. Es ist einfacher geworden, im EG-Ausland einen Wohnsitz zu nehmen bzw. unternehmerische Funktionen dorthin auszulagern. Hinzu kommt die Möglichkeit, Rechtsträger auf der Basis des Gemeinschaftsrechts zu gründen und ihren Sitz sowie ihre Geschäftsleitung innerhalb der EG zu verlegen. Die Mitgliedstaaten der EG bewegen sich in einem Wettbewerb um die günstigsten steuerlichen Rahmenbedingungen. Dieser Wettbewerb ist gewollt. Wer ihn für sich ausnutzt, handelt nicht mißbräuchlich. Der Wettbewerb läßt allerdings die Zahl der Doppelbesteuerungsfälle ansteigen. Damit steigt der Beratungsbedarf auf diesem Rechtsgebiet. Ihn zu befriedigen, soll auch künftig die Aufgabe des „Debatin/Wassermeyer“ sein.

F. Der Blick in die Zukunft

Im politischen Raum vernimmt man nicht selten den Ruf nach einem EG-DBA bzw. nach einem multilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den EG-Mitgliedstaaten. Ein solches DBA würde einerseits das Abkommensrecht vereinfachen. Gleichzeitig träte jedoch das Rechtsproblem auf, einen einheitlichen Abkommenstext vor dem Hintergrund von 27 verschiedenen Steuerrechtsordnungen auslegen zu müssen. Dies würde den Beratungsbedarf noch einmal erhöhen. Auch kann man sich vorstellen, daß die EG Abkommen mit Nichtmitgliedstaaten abschließt, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Auch dies würde zu einem Mehr an Beratungsbedarf führen. Ob eine solche Entwicklung einmal eintreten wird und wie die EG-Mitgliedstaaten ihre individuellen Interessen wahrnehmen werden, ist heute abschließend kaum zu beurteilen. Um die Zukunft des „Debatin/Wassermeyer“ muß jedoch keinem Bange sein.

